

Feuerlöschwesen.

Unter Zustimmung des Magistrats sind die §§ 3 und 5 der unterm 16. November 1892 verkündigten Polizeiverordnung für den Stadtkreis Wiesbaden betreffend das Feuerlöschwesen abgeändert worden.

Die abgeänd. Bestimmungen sind durch gesperrte Schrift kenntlich gemacht.

Polizei-Verordnung für den Stadtkreis Wiesbaden, betreffend das Feuerlöschwesen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung S. 1529 ff.) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wurde mit Zustimmung des Magistrats nachfolgende Polizei-Verordnung für den Stadtkreis Wiesbaden erlassen.

§ 1.

Die Feuerwehr der Stadt Wiesbaden umfasst:

1. die freiwillige Feuerwehr,
2. die besoldeten städtischen Feuerwehr-Abteilungen,
3. die Pflicht-Feuerwehr.

In Clarenthal und an der oberen Platterstrasse bestehen besondere Feuerwehr-Abteilungen, von welchen § 27 dieser Verordnung handelt.

§ 2.

Die Feuerwehr und das gesamte Feuerlöschwesen werden einer besonderen Kommission des Magistrats unterstellt. Die unmittelbare Leitung aller das Feuerlöschwesen betreffenden Angelegenheiten und namentlich aller zur Bekämpfung eines ausgebrochenen Brandes erforderlichen Lösch- und Rettungs-massregeln ist dem Branddirektor übertragen.

Stellvertreter des Branddirektors sind die Brandmeister in der Reihenfolge ihres Dienstalters; der Branddirektor und die Brandmeister werden auf Vorschlag sämtlicher Führer der freiwilligen Feuerwehr von dem Magistrat ernannt, sie bilden das Feuerwehr-Kommando.

Der Branddirektor bedarf der Bestätigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

§ 3.

Verpflichtet zum Eintritt in die Feuerwehr sind alle männlichen Einwohner der Stadt, welchen nach § 5 der Städteordnung das Bürgerrecht zusteht.

Die Dienstpflicht beginnt mit dem 1. Januar des dem zurückgelegten 25. Lebensjahre folgenden Jahres: bei neu Zugezogenen jedoch erst mit dem 1. Januar nach Erlangung des Bürgerrechtes.

Die Dienstpflicht erlischt mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem das 35. Lebensjahr zurückgelegt wurde.

§ 4.

Befreit vom Feuerwehrdienste sind:

1. Reichs- und Staatsbeamte, Hof- und Gemeindebeamte, Beamte des Kommunalverbandes und Militärpersonen, auch wenn sie zur Disposition gestellt oder in Ruhestand versetzt sind,
2. die Geistlichen, Lehrer, Aerzte und Apotheker,
3. körperlich Untaugliche, welche auf Verlangen des Branddirektors, von einem durch ihn bestimmten Arzte, ein ärztliches Zeugnis vorzulegen haben.

Ueber sonstige Befreiungen entscheidet die Feuerwehr-Kommission.

§ 5.

Zum Eintritt in die Feuerwehr verpflichtete Personen können diese Verpflichtung durch ein jährliches, an die Stadtkasse im Voraus zu zahlendes Loskaufsgeld ablösen.

Das Loskaufgeld beträgt, wenn der Pflichtige zur Staatseinkommensteuer mit einem Steuersatz

bis zu	9 Mk.	einschl.	veranlagt ist	=	6 Mk.
"	"	26	"	"	" = 8 "
"	"	52	"	"	" = 10 "
"	"	146	"	"	" = 15 "
"	"	300	"	"	" = 20 "
bei einem höheren Steuersatz					= 25 "

Diese Loskaufgelder werden der Feuerwehr-Kommission des Magistrats zur Verwendung für Feuerwehr- und Löschzwecke überwiesen, welche über die Ver- ausgabung nach Anhörung der Führer der freiwilligen Feuerwehr beschliesst.

Alle zum 1. Januar jeden Jahres dienstpflichtig gewordenen Einwohner haben sich nach der in dem amtlichen Organ des Magistrats der Stadt Wies- baden erfolgenden öffentlichen Aufforderung des Branddirektors zum Dienst persönlich zu melden.

§ 6.

Das gesamte Lösch- und Rettungsmaterial, sowie die Personalausrüstungen und Uniformen sind Eigentum der Stadt.

§ 7.

Die von dem Branddirektor aus den städtischen Beständen den Mann- schaften überwiesenen Ausrüstungsgegenstände sind von dem Inhaber mit der grössten Sorgfalt aufzubewahren und auf Verlangen jederzeit in reinlichem gutem Zustande zurückzuliefern.

Ausser Dienst dürfen dieselben nur mit Erlaubnis des Branddirektors ge- tragen oder benutzt werden.

Diese Erlaubnis ist in jedem einzelnen Falle einzuholen.

Freiwillige Feuerwehr.

§ 8.

Die freiwillige Feuerwehr steht unter dem Kommando des Branddirektors und ist den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfen; derselben wird das Recht eingeräumt:

1. sich ihre Statuten selbst zu geben,
2. einem zur Aufnahme sich Anmeldenden diese ohne Aufführung von Gründen zu versagen,
3. sich ihre Führer selbst zu wählen,
4. die Disziplinar-Vergehen ihrer Mitglieder selbst abzuurteilen.

Die Statuten (pos. 1) und Wahlen der Führer (pos. 3) bedürfen der Ge- nehmigung des Magistrats. Neben dieser Verordnung und den Statuten ist für die freiwillige Feuerwehr die von dem Feuerwehr-Ausschuss zu erlassende Dienst- ordnung, sowie das Exerzier-Reglement massgebend.

§ 9.

Die freiwillige Feuerwehr bestellt einen Ausschuss, welcher dieselbe in allen Angelegenheiten den Behörden gegenüber zu vertreten hat. Der Brand- direktor ist Vorsitzender des Ausschusses, im Uebrigen wird die Zusammen- setzung des Ausschusses durch die Statuten der freiwilligen Feuerwehr bestimmt.

Der Ausschuss ist für die Erhaltung der den einzelnen Abteilungen von der Stadt überwiesenen Lösch- und Rettungs-Gerätschaften und Ausrüstungs- Gegenstände, sowie für die strenge Erfüllung der Dienstordnung von Seiten der freiwilligen Feuerwehr verantwortlich.

Besoldete städtische Feuerwehr-Abteilungen.

§ 10.

Hierzu gehören.

1. die ständige Wachtmannschaft,
2. die Ueberlandfeuerwehr,
3. die Mannschaft des Gas- und Wasserwerks,
4. die Feuerwehr des Kurhauses, der Schlachthaus- und Klärbecken- anlage.

Diese Mannschaften haben besondere Dienst-Instruktionen.

§ 11.

Die nachstehenden Dienstleistungen sollen von städtischen Arbeitern besorgt werden:

1. Der Transport der Fackellampen und die Beleuchtung der Brandstätte sowie deren Umgebung,
2. der Transport der Reserveschläuche, sowie das Einsammeln und Zurückbringen derselben in die Remisen nach dem Brande,
3. die Zufuhr von Wasser nach der Brandstätte,
4. die Hilfeleistung bei Waldbränden.

Die zu diesen Dienstleistungen nötigen Leute werden von dem Stadtbauamte, Abteilung für Strassenbau, im Einverständnis mit dem Branddirektor bestimmt.

Für den Fall, dass bei einem Brande das Abdämmen von Bächen und Kanälen nötig werden sollte, sind von dem Kanalbauamte, im Einverständnis mit dem Branddirektor Mannschaften zu bestimmen, welche dies zu besorgen haben.

Dieselben erhalten besondere Instruktionen.

Reserve- oder Pflicht-Feuerwehr

§ 12.

Die Reserve- oder Pflichtfeuerwehr wird gebildet aus allen feuerwehropflichtigen Einwohnern, welche weder der freiwilligen, noch der besoldeten Feuerwehr angehören und bei welchen die Voraussetzungen der §§ 4 und 5 nicht zutreffen.

§ 13.

Diese Mannschaften werden durch den Branddirektor den Abteilungen des grossen Zubringers und der Saugspritzen zugeteilt und erhalten eine weisse Armbinde mit der entsprechenden Abteilungsnummer.

§ 14.

Die Kontrolle und Aufsicht über die Mannschaften wird einem auf Vorschlag des Branddirektors vom Magistrat ernannten Oberführer übertragen.

Bei Uebungen und Bränden unterstehen die Mannschaften den Führern, zu deren Geräte sie zugeteilt sind.

§ 15.

Die Mannschaften haben bei jeder Alarmierung durch die Sturmglocken an den für sie bestimmten Sammelplätzen, mit Armbinde versehen, zu erscheinen.

§ 16.

Jeder Pflichtfeuerwehrmann muss jährlich zwei Uebungen mitmachen.

§ 17.

Die Ladung zu den Uebungen der Pflichtfeuerwehr erfolgt in dem amtlichen Organ des Magistrats der Stadt Wiesbaden durch mindestens zweimalige vorhergehende Veröffentlichung.

Bei Verhinderung haben sich die Mitglieder vor der Uebung bei dem Branddirektor schriftlich oder während der Dienststunden auf dem Feuerwehrbureau mündlich zu entschuldigen.

§ 18.

Wer bei Alarmierungen nicht erscheinen kann, oder bei Uebungen an vorheriger Entschuldigung verhindert ist, hat sich innerhalb 24 Stunden nach der Alarmierung bzw. nach der Beseitigung des Hindernisses, in der im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Weise zu entschuldigen. Als genügende Entschuldigung wird nur ärztlich attestirte Krankheit oder unaufschiebbare Abwesenheit angenommen.

§ 19.

Feuerversicherungs-Agenten sind vom Dienste insoweit befreit, als sie das Interesse einer von ihnen vertretenen Versicherungsanstalt bei einem Brande wahrzunehmen haben.

§ 20.

Den dienstlichen Anordnungen des Feuerwehr-Kommandos, des Oberführers und der Führer, mögen dieselben mündlich oder durch Signale gegeben werden, ist unbedingt Folge zu leisten.

Polizeiliche Bestimmungen.

§ 21.

Jeder Eigentümer oder Inhaber eines Raumes, in welchem Feuer ausbricht, sowie diejenigen, welche dies zuerst bemerken, sind verpflichtet, hiervon ohne jeden Verzug durch Vermittelung der nächstgelegenen Feuermeldestelle der Feuerwache Kenntnis zu geben.

Ein Verzeichnis der zu den Feuermeldern verteilten Schlüssel befindet sich in den Adressbüchern, auch wird dasselbe von Zeit zu Zeit in dem amtlichen städtischen Organ veröffentlicht; ferner ist in jedem Hause ein Plakat angebracht, auf welchem die nächste Feuermeldestelle ersichtlich ist.

§ 22.

Der Branddirektor hat die Grenzen der Brandstätte der Königlichen Polizeidirektion zu bezeichnen, welche das Erforderliche wegen der Absperrung der Brandstätte veranlasst.

Der Zutritt zu dem abgesperrten Raum ist nur den Königlichen, kommunalständischen und städtischen Behörden, den uniformirten oder mit Abzeichen versehenen Feuerwehrleuten, den Feuerversicherungs-Agenten und Brandschaden-Taxatoren der Nass. Brandkasse gestattet.

Die vorgenannten Personen, welche nicht in Uniform erscheinen, sollen ein Abzeichen (Armbinde) tragen.

§ 23.

Die Hausbewohner in der Nähe der Brandstelle sind verpflichtet, auf polizeiliche Anordnung die Fenster ihrer Wohnungen zu erleuchten.

Jeder Hauseigentümer und Hausbewohner ist gehalten, bei ausgebrochenem Brande der Feuerwehrmannschaft die Betretung seines Hauses oder seiner Wohnung zu gestatten, sobald er von der Polizeibehörde oder einem Feuerwehrführer hierzu aufgefordert wird.

Auch ist jeder in der Nähe der Brandstelle Wohnende verpflichtet, Brunnen- oder etwa sonst vorhandenes Wasser für den Feuerlöschdienst unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die in den abgesperrten Strassen gelegenen Schanklokale und Wirtschaften müssen geschlossen gehalten werden.

§ 24.

Bei heftigem Winde zur Zeit eines Brandes haben die Eigentümer oder Bewohner der in der Windrichtung liegenden Hofraithen Sorge zu tragen, dass Fenster, Dachluken u. s. w. fest geschlossen werden, und etwa in der Hofraithe niedergehendes Flugfeuer sofort von den Bewohnern gelöscht werde.

§ 25.

Der zu einem Brande ausrückenden Feuerwehr ist freie Bahn zu machen.

Fussgänger müssen den Mannschaften und Fahrzeugen der Feuerwehr sofort Platz machen, Reiter und Fuhrwerke sind gleichfalls verpflichtet, denselben vollständig auszuweichen und wenn dies die Öertlichkeit nicht gestattet, so lang still zu halten, bis die Feuerwehr vorüber ist.

Ist es nicht möglich, die Fahrzeuge der Feuerwehr vorfahren zu lassen, so haben Reiter und Fuhrwerke, um jeden Aufenthalt zu vermeiden, in möglichst beschleunigter Gangart voranzueilen und an der nächsten geeigneten Stelle Halt zu machen, um die Feuerwehr vorüber zu lassen.

§ 26.

Die Schornsteinfeger nebst ihren Gehülfen haben sich bei ausgebrochenem Brande sofort dem Branddirektor zur Disposition zu stellen und allen Anforderungen desselben Folge zu leisten.

**Feuerwehr-Abteilungen zu Clarenthal und in der Kolonie
an der oberen Platterstrasse.**

§ 27.

In Clarenthal wird eine besondere Feuerwehrabteilung gebildet.

Zum Eintritt in dieselbe ist jeder männliche Einwohner vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 50. Lebensjahre verpflichtet. Befreit sind nur die körperlich Untauglichen.

In der Kolonie an der oberen Platterstrasse besteht eine freiwillige Feuerwehr-Abteilung.

Sie hat ihre eigenen Statuten, welche der Genehmigung des Magistrates unterliegen.

Diese Feuerwehr-Abteilungen sind dem Feuerwehr-Kommando sowie dieser Verordnung und der Dienstordnung unterstellt. Jede Abteilung wird von einem von dem Magistrat auf Vorschlag des Feuerwehr-Ausschusses ernannten Oberführer geführt.

Derselbe teilt die Mannschaften den verschiedenen Geräten zu und schlägt die geeigneten Personen als Führer vor, welche dann nach Anhören des Feuerwehrausschusses von dem Magistrat ernannt werden.

Belohnungen.

§ 28.

Bei Ausbruch eines Brandes in den benachbarten Ortschaften sind für den Transport der Feuerwehrmannschaft und der Spritzen folgende Prämien festgesetzt:

1. für das erste Paar Pferde zum Transport der Feuerspritze . . . 8 M.
2. für das zweite Paar Pferde zum Transport der Feuerspritze . . . 4 „
3. für den ersten zweispännigen Wagen zum Transport der Mann-
schaft 4 „
4. für den zweiten zweispännigen Wagen zum Transport der Mann-
schaft 3 „

Ausser diesen Prämien werden diese Fahrten besonders vergütet.

Die übrigen früher bestandenen Prämien sind abgeschafft.

Besonders verdienstvolle Handlungen der Feuerlöschmannschaft werden von dem Branddirektor zur Kenntnis der Gemeindebehörde gebracht. Mit der Bedienungsmannschaft der Ueberlandspritze ist ein besonderer Vertrag abgeschlossen.

§ 29.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, wenn nicht andere Strafen auf Grund bestehender allgemeiner Gesetze verwirkt sind, mit Geldstrafen von 1 bis 30 M. geahndet.

§ 30.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 10. September 1893.

Der Oberbürgermeister.

In Vertr.: Hess.

Einteilung der Feuerwehr der Stadt Wiesbaden.

(Die Wohnungen sind aus dem alphabet. Namensverzeichnis zu ersehen.)

1. Feuerwehr-Kommission des Magistrats.

Die Stadträte: Beckel u.
Bergas.

2. Feuerwehr-Kommando.

Bureau im alten Amtsge-
richtsgebäude, Marktstr. 3,
Eingang durch das Thor.
Branddirektor: Scheurer.
Brandmeister des 1. Bez.:

König Gg., Schlosser.
des 2. Bezirks:

Weber Aug., Hofgärtner.
des 3. Bezirks:

Berger Fr., Tapezierer.
des 4. Bezirks:

Rumpf E., Schuhm.

3. Feuerwehr-Ausschuss.

Vorsitzender: Scheurer,
Branddirektor.

Mitglieder:

König G., Weber A., Berger F.
Rumpf E., Seids H., Dem-
mer C., Lang E., Ruwedel
H., Ackermann D.,
Löffler A., May W.,
Kern Ph., Hassler M.,
Schriftführer: Thaler C.,
Koch K., Kassierer:
Rommershausen C.

4. Material-Verwaltung.

Löw Gg., Feuerwehrdien.

5. Freiwillige Feuerwehr.

einget. in 4 Bez. i. 4 Züge.

A. 1. Bezirk

zwischen Walkmühlstrasse,
Emserstrasse, Michelsberg,
Kirchgasse., Moritzstrasse,
Biebricherstrasse.

Erster Zug. Kommand.
König Gg., Brandmeister.

Leiterabteilung I.

1. Führer: Nocker A.,
Decorationsmaler.
2. Führer: Tetsch Corn.,
Vergolder.

Feuerhahnen-Abteil. 1.

1. Führer: Berghäuser
Phil., Schreiner.

2. Führer: Philippi Carl,
Schlosser.

Saugspritzen-Abteilung I. 1. Führ.: Thaler C., Kfm. 2. Führ.: Bilse W., Tapez.	Leiterabteilung III. 1. Führ.: Jung Chr., Maur. 2. Führ.: Steinmetz Chr., Schuhmacher.	Handspritzen-Abteilung IV. 1. Führ.: Löffler Alois, Tüncher. 2. Führ.: Rübsamen Gg., Tapezierer.
Handspritzen-Abteilung I. 1. Führ.: May W., Schreiner. 2. Führ.: Groschwitz W., Kfm.	Feuerhahnen-Abteilung III. 1. Führ.: Lang E., Kfm., 2. Führ.: Görtz K., Tapezierer.	Retter-Abteil. IV. 1. Führ.: Beltz M., Dachdecker. 2. Führ.: Himmler Th., Tapezierer.
Retterabteilung I. 1. Führ.: Hassler M. 2. Führ.: Uhl Louis.	Saugspritzen-Abteilung III 1. Führ.: Mayer R., Schloss. 2. Führ.: Schmidt G., Spengl.	An der obern Platterstr. V. Zug.
B. 2. Bezirk zwischen Biebricherstrasse, Moritzstr., Kirchgasse, Marktstr., Museumstrasse, Frankfurterstr.	Handspritzen-Abteilung III. 1. Führ.: Rohrbach L., Schuhmachermstr. 2. Führ.: Michel Chr., Schuhmachermstr.	Oberführer: vacat. Feuerhahn- u. Saug- spritzen-Abteil. V 1. Führ.: Hofheinz C., Lehrer. 2. Führ.: Seebold W., Wirt.
Zweiter Zug. Kommandant: Weber Aug., Brandmeister.	Retterabteilung III. 1. Führ.: Kern Ph., Schreiner. 2. Führ.: Brodt H., Spengler.	Leiter-Abteilung V. 1. Führ.: Zimmermann Otto H., Handelsingärtner. 2. Führ.: Becht Fr., Zimmermann.
Leiterabteilung II. 1. Führ.: Seids H., Schlosser. 2. Führ.: Kern H., Schreiner.	D. 4. Bezirk zwischen Idsteinerstrasse, Geisbergstrasse, Kochbrunnenplatz, Kranzplatz Langgasse, Michelsberg, Emserstrasse, Walkmühlstrasse.	6. Pflicht-Feuerwehr. a) Reserve-Mannsch. Sammelpl. i d. Accisehof. b) Feuerwehr zu Clarenthal.
Feuerhahnen-Abteilung II. 1. Führ.: Wey N., Spengler. 2. Führ.: Ruwedel H., Spengler.	Vierter Zug. Kommandant: Rumpf E., Brandmstr.	Oberführer: Minor C., Pflasterer. Leiter-Abteilung: 1. Führ.: Wagner Th., Tüncher. 2. Führ.: Guckes K., Schloss.
Saugspritzen-Abteilung II. 1. Führ.: Neugebauer Emil, Schreiner. 2. Führ.: Ackermann Dan., Wagner.	Leiter-Abteil. IV. 1. Führ.: Demmer Carl, Schmied. 2. Führ.: Urban Josef, Wagner.	Spritzen-Abteilung. 1. Führ.: Höhn K., Pflasterer. 2. Führ.: Lehr Fr., Landw.
Handspritzen-Abteilung II. 1. Führ.: Kreppel Hch., Tüncher. 2. Führ.: Prinz J., Tüncher.	Feuerhahnen-Abteilung IV. 1. Führ.: Weinbach A., Spengler. 2. Führ.: May Fr., Schlosser.	Zubringer-Abteilung. 1. Führ.: Wagner F., Tüncher. 2. Führ.: Jeckel K., Tüncher.
Retterabteilung II. 1. Führ.: Schmidt Phil., Spengler. 2. Führ.: Müller P., Tüncher.	Saugspritzen-Abteilung IV. 1. Führ.: Schmidt W., Schlosser. 2. Führ.: Meyer C., Schreiner.	7. Bezahlte Mannschaft. a) Ständige Feuerwache: 1. Oberfeuerwehrmann Kimmel Ph., 2. Oberfeuerwehrmann Jost Gg., Aufseher Weil K., Löw F.
C. 3. Bezirk zwischen Frankfurterstr., Museumstr., Marktstrasse, Langgasse, Kranzpl., Kochbrunnenpl., Geisbergstr., Idsteinerstrasse.	Dritter Zug. Kommandant: Berger Fr., Brandmstr.	b) die Mannschaft des Wasser- u. Gaswerkes. c) Transport- und Auf-räumemannschaft. Führer: W. Schött.
		8. Feuertelegraphen-Verwaltung. Rommershausen C., Verwalter.

Verzeichnis der Feuermelder und der im Besitz der Schlüssel befindlichen Personen.

Lfd. No.	Bezirk	Strasse	No.	Namen
1	I.	Aarstrasse	12	Herr Blum, Fuhrmann.
2	II.	Albrechtstr.-Ecke Nicolasstrasse		Frau Wwe. Seib.
3	II.	Bahnhofstrasse	15	Regierungsgebäude
4	I.	Biebricherstr.-Ecke Möhringstrasse		
5	I.	" am Rondel		Bahnwärter.
6	III.	Bierstadterstrasse	12	
7	III.	" Ecke Alwinenstr.		
8	I.	Bleichstrasse	30	Schulpedelle.
9	III.	Cursaalplatz-Alte Colonnade		Colonnadeufs, Christmann
10	I.	Dotzheimerstrasse	52	Herr Dorer, Fabrikant.
11	IV.	Emilienstrasse-Ecke Kapellenstrasse		
12	I.	Emserstrasse-Ecke Querfeldstrasse		
13	II.	Frankfurterstrasse	20	
14	II.	" Ecke Martinstrasse		
15	II.	Friedrichstrasse-Ecke Wilhelmstr.		Herr Römer.
16	II.	Friedrichstrasse	32	Polizeidirektion.
17	III.	Gartenstrasse	14	
18	IV.	Geisbergstrasse	5	Herr E. Flohr.
19	IV.	Geisbergstrasse-Idsteinerstrasse		
20	II.	Goethestrasse-Ecke Adolfsallee	13	Herr Fr. Groll.
21	IV.	Gustav-Adolfstr.-Ecke Hartingstr.		Herr Frankenfeld.
22	IV.	Kapellenstrasse	30	Augenheilstalt.
23	I.	Karlstrasse-Ecke Rheinstrasse		Herr Neef.
24	IV.	Kochbrunnenplatz (Rose)		
25	I.	Lahnstrasse-Ecke Walkmühlstrasse		
26	IV.	Langgasse	34	Herr Ullmann.
27	II.	Lessingstrasse-Ecke Mainzerstrasse		
28	II.	Mainzerstrasse	64	Archiv-Gebäude.
29	I.	Michelsberg	11	Polizei-Revier.
30	I.	Moritzstrasse-Ecke Albrechtstrasse		Landgerichts-Gefängnis.
31	IV.	Nerostrasse	25	Herr Mayer.
32	IV.	Nerothal	21	
33	IV.	Nerothal	43	
34	I.	Oranienstrasse	9	Schulpedelle.
35	III.	Parkstrasse-Ecke Bodenstedtstrasse		
36	IV.	Platterstrasse	62	
37	II.	Rheinstrasse	25	Postgebäude.
38	II.	"	33	Regierungsgebäude.
39	II.	"	34	Landes-Direktion.
40	I.	"	90	Schulpedelle.
41	IV.	Schachtstrasse	25	Herr Thurn.
42	I.	Schiersteinerstrasse	6	Versorgungshaus.
43	II.	Schlachthausstrasse	24	Schlachthaus-Verwaltung
44	III.	Schöne Aussicht, gegenüb. Rösslerstr.		Im roten Kreuz.
45	IV.	Schulberg	12	Schulpedelle.
46	I.	Schwalbacherstrasse	18	Kaserne.
47	IV.	"	38	Krankenhaus.
48	III.	Sonnenbergerstr., gegenüb. Leberberg		
49	III.	"	50	
50	IV.	Stiftstrasse	30	Schulpedelle.
51	IV.	Taunusstrasse	57	Herr E. Roos.
52	I.	Walkmühlstrasse	30	Herr V. Kopp.
53	I.	Walramstrasse	19	
54	I.	Westendstrasse	1	Herr Ph. Müller.

NB. Ausser den oben angeführten sind sämtliche Schutzleute im Besitz von Feuermeldeschlüsseln.

Benutzung der Feuermelder.

Bei Benutzung der Feuermelder ist Folgendes zu beachten: Die Thüre wird durch Umdrehung des Schlüssels in der Pfeilrichtung geöffnet, alsdann die oben in dem Melder befindliche Kurbel in der Pfeilrichtung gedreht und zwar: einmal herum bei Kleinfeuer zweimal herum bei Grossfeuer.

Man lässt nun die Kurbel los, welche selbstthätig zurückgedreht wird, und wartet auf das Ertönen der Glocke im Melder, durch welches dem Meldenden angezeigt wird, dass die Meldung verstanden ist. Ertönt das Glockenzeichen nach Ablauf von höchstens einer Minute nicht, so ist die Meldung mittelst der Kurbel zu wiederholen. Kann oder will der Meldende nicht bei dem Melder warten, so ist auf der im Melder angebrachten Tafel mittelst des im Melder ebenfalls befindlichen Stiftes

die Nummer des Hauses und der Strasse, wo Feuer ausgebrochen ist, aufzuschreiben. Bei dem Verlassen des Melders muss die Thüre durch kräftiges Zudrücken (nicht Zuschlagen) wieder geschlossen werden. Der nummerierte Schlüssel des Melders, welcher nur mit Hilfe eines Auslöseschlüssels abgezogen werden kann, wird demnächst dem betreffenden Besitzer wieder zugestellt.

Feuer-Signale.

- a) Glockensignale werden gegeben auf dem Feuerwachturme, der evangel. Hauptkirche, der Bergkirche, der kath. Hauptkirche, und der Gewerbeschule u. zwar:
- 1) bei Bränden in der Stadt u. d. Landh.-Quartieren neun rasch auf einanderfolgende Schläge an die Glocke, welche sich in kurzen Pausen wiederholen.

NB. Zur näheren Bezeichnung des Bezirks, in welchem der Brand ausgebrochen, wird ausser diesen 9 Schlägen der Bezirk durch je 1, 2, 3 oder 4 Schläge an die Glocke bezeichnet.

- 2) Bei Bränden im Stadtbering werden 6 Schläge an die Glocke gegeben, welche sich in kurzen Pausen wiederholen.

NB. Der Ort des Brandes wird von dem Feuerwachturme durch das Sprachrohr bezeichnet.

- 3) auswärtige Brände werden durch drei sich in kurzen Pausen wiederholende Schläge an die Glocke signalisiert und der Ort des Brandes von dem Feuerwachturme durch das Sprachrohr bezeichnet.

NB. Diese Glockensignale gelten für die freiwillige Feuerwehr und die bezahlte Mannschaft.

Häfnergasse 10,
Vorderhaus II.



Häfnergasse 10,
Vorderhaus II.

Zwischen Burg- und Bären-Strasse.